

## **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 – BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **Art. 1**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter vom 24.11.2022 in der Fassung vom 28.11.2022/ in Kraft getreten am 01.01.2025 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 15.12.2022 und Nr. 25 vom 12.12.2024), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird folgende Nr. 12. angefügt:

„12. Bestellung eines\*einer Kassenverwalter\*in und deren Stellvertretung für die beim Eigenbetrieb eingerichtete und nicht mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse“.

2. § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

3. Bestellung und Abberufung der ersten und der weiteren Werkleitung sowie deren Stellvertretungen, wenn die Stellvertretungen in allen Angelegenheiten der Werkleitungen die gleichen Befugnisse wie der\*die Vertretene haben;“

3. § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Der Eigenbetrieb hat eine\*einen Kassenverwalter\*in und eine Stellvertretung zu ernennen.“

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.